

**Stellungnahme der European Energy Exchange AG  
zur Vorbereitung eines  
Sondergutachtens der Monopolkommission  
gemäß § 62 Abs. 1 EnWG – Elektrizität**

Leipzig, 3. November 2010

## **VORBEMERKUNG**

Die European Energy Exchange AG (EEX) nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu den von der Monopolkommission gestellten Fragen zur Entwicklung des Elektrizitätsmarktes Stellung zu nehmen und somit zur Erstellung des Sondergutachtens gemäß § 62 Abs. 1 EnWG beizutragen. Damit möchten wir auch an den bisher stets konstruktiven Dialog anknüpfen.

Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen, unter Punkt I. 5. den von EPEX Spot und EEX berechneten und veröffentlichten Europäischen Stromindex ELIX vorzustellen. Indem der ELIX zeigt, welcher Preis sich ohne Engpässe einstellt, verdeutlicht er den zusätzlichen Nutzen, der durch eine zunehmende Marktintegration erzielt werden kann.

## **STELLUNGNAHME ZU DEN FRAGEN DER MONOPOLKOMMISSION**

### **I. Netzbereich/Amtspraxis der Bundesnetzagentur**

#### **1. Anreizregulierung**

*Welche Erfahrungen haben Sie mit der Regulierung der Netzentgelte auf Basis einer Anreizregulierung seit Anfang 2009 gemacht? Wo sehen Sie deren Stärken und Schwächen? Wie beurteilen Sie die in der heutigen ARegV gesetzten Investitionsanreize für Netzbetreiber? Wie sehen Sie die angedachte Einführung eines Qualitäts-Elements im Rahmen der ARegV?*

Zur Anreizregulierung und der Umsetzungspraxis der Bundesnetzagentur (BNetzA) kann sich die EEX nicht äußern. Generell halten wir aber Investitionen in den Netzausbau für wichtig und notwendig, um einerseits dem steigenden Anteil Erneuerbarer Energien gerecht zu werden und andererseits den grenzüberschreitenden Stromhandel zu fördern und die europäische Marktintegration voranzutreiben.

## 2. EEG-Ausgleichsmechanismus

*Welche Erfahrungen haben Sie mit dem neuen EEG-Ausgleichsmechanismus gemacht?*

Diese Frage berührt den Wirkungsbereich der Strom-Spotbörse EPEX Spot – einem Joint Venture der EEX und der Powernext. Daher erfolgt die Beantwortung ebenso im Namen der EPEX Spot.

### **Die Vermarktung von EEG-Energiemengen nach AusglMechV**

Ebenso wie die Monopolkommission in ihrem letzten Sondergutachten haben wir uns frühzeitig für eine Abkehr von der physischen EEG-Wälzung ausgesprochen, um Erneuerbare Energien stärker in bestehende Marktstrukturen einzubinden und die Transparenz im Bereich der Kosten ihrer Produktion – infolge vorrangiger Einspeisung und garantierter Vergütung – herzustellen.

Die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) sowie die zugehörige Ausführungsverordnung (AusglMechAV) sehen vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die EEG-Energiemengen am Spotmarkt einer Börse vermarkten müssen. Im Zuge dieser Aufgabe sind die ÜNBs zum Handel an der EPEX Spot als Handelsteilnehmer zugelassen und aktiv.

Da eine Kernaufgabe jeder Börse der Ausgleich von Angebot und Nachfrage ist, zeigen die ermittelten Preise am Spotmarkt die Marktsituation und damit das Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch. So auch im Fall der EEG-Energiemengen. Preissignale dienen an jeder Börse grundsätzlich als Anreiz für die Handelsteilnehmer, eventuell bestehende Ineffizienzen zu beseitigen und ihr Verhalten der Marktsituation anzupassen. Das Preissignal ist mithin auch unmittelbarer Ausdruck politischer Entscheidungen und Rahmensetzungen.

Kurzfristig drücken sich Preissignale in einem veränderten Kauf- und Verkaufsverhalten aus. So können sich etwa Industrieunternehmen dafür entscheiden, ihren Strombedarf ganz oder teilweise an der Börse zu decken; Stromvertriebsunternehmen können statt des Betriebs konventioneller Kraftwerke als Käufer an der Börse auftreten. Mittel- und langfristig können Preissignale in einem transparenten und wettbewerbsgerechten Markt auch zu Investitionen in die Übertragungsnetze, in die Flexibilität der Stromerzeugung oder zum Bau von Stromspeichern und diesbezüglichen Innovationen führen. Zudem bestehen Anreize für eine weitere Professionalisierung des Marktes.

Schließlich hat die börsliche Vermarktung der EEG-Energiemengen die mit der physischen Wälzung verbundenen Transaktionen und Kosten aus der Intransparenz geführt. Gleichzeitig trägt das zusätzliche Volumen am Stromspotmarkt zur Erhöhung der Effizienz dieses Marktes bei.

### **Erfahrungen am Spotmarkt von EPEX Spot**

Die Erfahrungen seit Beginn 2010 zeigen, dass börsliche Spotmärkte die von den ÜNBs vermarkteten EEG-Mengen vollständig aufnehmen konnten. Seit der Umstellung des Ausgleichsmechanismus sind negative Preise weder häufig noch in extremer Form aufgetreten. Das ist zum einen auf das Verhalten der Marktteilnehmer zurückzuführen. Diese haben offensichtlich ihr Bietverhalten, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen sowie im Falle kurzfristiger Änderungen der Angebotssituation z. B. durch Wettereinflüsse, angepasst. Zum anderen gehen wir von einer generellen Mengenverschiebung auf der Angebotsseite von den EEG-Bändern hin zum börslichen Spotmarkt aus. Dafür sprechen die seit 1. Januar konstant hohen Handelsvolumina, auch in Stunden ohne Einspeisung großer EEG-Energiemengen. Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass die zusätzlichen, teilweise erheblichen Energiemengen an der EPEX Spot bisher stets auf eine ausreichende Nachfrage trafen. Angebot und Nachfrage konnten in der Day Ahead-Auktion immer zum Ausgleich gebracht werden, ohne dass es zu einer Pro Rata-Zuteilung kam.

Eine Analyse<sup>1</sup> der Entwicklung der Preise und Handelsvolumina am Day Ahead-Markt und am Intradaymarkt von EPEX Spot im ersten Quartal 2010 zeigt, dass die verpflichtende Vermarktung von EEG-Energiemengen über eine Börse nicht zu unüblichen Schwankungen der Preise oder erheblich negativen Preisen am Spotmarkt der EPEX Spot geführt hat. Die Volatilität der ermittelten Preise war im untersuchten Zeitraum insgesamt geringer ist als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

Die Analyse zeigt weiterhin, dass negative Preisspitzen für Stunden mit hoher EEG-Einspeisung und niedriger Last auf die Vorrangregelung für EEG-Einspeisungen in Kombination mit technischen Restriktionen konventioneller Anlagen und des Energieversorgungssystems zurückzuführen sind. Insofern besteht der Vorteil der börslichen Vermarktung der EEG-Einspeisung darin, dass die Kosten der Regelungen und Restriktionen transparent werden und von allen Marktteilnehmern quantifiziert werden können.

---

<sup>1</sup> Paulun, Tobias: Auswirkungen der Vermarktung von EEG-Energiemengen über die Börse. *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 60. Jg., Heft 5/2010, S. 36-39.

Dieses Ergebnis wird durch eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durchgeführte Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI) gestützt.<sup>2</sup> In dieser Studie werden Ursachen für die im Jahr 2009 aufgetretenen negativen Preise an den Märkten von EPEX Spot untersucht. Auch wenn eine abschließende Bewertung aufgrund der bislang geringen Anzahl von Stunden mit negativen Preisen nicht möglich ist, gibt diese Studie klare Hinweise, dass auch die teilweise deutlich negativen Preise von bis zu -500 €/MWh durch fundamentale Markteigenschaften – beispielsweise die teilweise geringe Flexibilität der in den jeweiligen Stunden am Netz befindlichen Kraftwerke – erklärt werden können.

Die an den Märkten von EPEX Spot gebildeten Preise geben daher wichtige Hinweise auf nicht unmittelbar offensichtliche Eigenschaften des elektrischen Energieversorgungssystems und sind für die zukünftige, effiziente Entwicklung dieses Systems von großer Bedeutung. Die Regelungen zur Vermarktung der EEG-Energiemengen dürfen die Bedeutung dieser Preissignale nicht beeinträchtigen.

### **Übergangsregelungen nach § 8 der AuglMechAV**

Der Markt sollte unserer Auffassung nach grundsätzlich so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Positiv beurteilen wir daher den von der BNetzA verfolgten Ansatz, zunächst alle Möglichkeiten und Mechanismen der Börse und des Marktes anzuwenden und nur in Ausnahmefällen davon abzuweichen.

Angesichts kurzfristig nicht zu erwartender Änderungen in der Systematik des EEGs, können limitierte Gebote seitens der ÜNBs in Ausnahmesituationen geeignet sein, um bei erwarteter erheblicher EEG-Einspeisung unerwünschte Einflüsse auf die börsliche Marktpreisbildung zu begrenzen. Dauerhafte oder extreme negative Preise können Gefahren für die Akzeptanz des Marktes und für das Vertrauen in seine Funktionsfähigkeit darstellen.

Das Vertrauen in den Markt kann jedoch auch dann beeinträchtigt werden, wenn Marktteilnehmer die am Markt gebildeten Preise nicht durch fundamentale Einflussfaktoren erklären können. Gesetzliche und regulatorische Vorgaben an die Vermarktung der EEG-Energiemengen müssen daher in höchstem Maße transparent sein. Gleichwohl dürfen diese Vorgaben keine Anreize für unzulässiges strategisches Verhalten der Handelsteilnehmer schaffen.

---

<sup>2</sup> Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln: Analyse der Ursachen für negative Strompreise am 3./4. Oktober 2009 und möglicher Abhilfemaßnahmen, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

Die für 2010 geltenden Ausnahmeregelungen zur Verwendung limitierter Gebote werden aktuell von der BNetzA überarbeitet. Die Behörde legte am 22. September einen Verordnungsentwurf vor, nach dem sie im Juli den Marktteilnehmern die Möglichkeit gab, in einem Konsultationsverfahren zum Bedarf einer weiteren Ausnahmeregelung für die Vermarktung von EEG-Strom über den börslichen Spotmarkt und deren Ausgestaltung Stellung zu nehmen.

Der Vorschlag für die Anschlussregelung zur Limitierung in Ausnahmefällen basiert im Wesentlichen auf der Kopplung der Verwendung limitierter Gebote unter der Voraussetzung eines Aufrufs zur 2. Auktion durch EPEX Spot. Die Auslösekriterien der sog. 60-60-Regelung (relativ hohe Windlast bei gleichzeitig relativ geringer Netzlast) sollen entfallen. Diesen Vorschlag erachten wir als sachgerecht, da eine zweite Auktion nur in außergewöhnlichen Marktsituationen, wie „extremer“ negativer Preise durchgeführt wird. So liegt die Grenze zur zweiten Auktion bei -150 €/MWh einerseits und 500 €/MWh andererseits.

Richtig erscheint uns zudem die geplante Vorgabe an die ÜNBs, nachträglich folgende Angaben zu veröffentlichen: 1) die Stunden, für die er ein preislimitiertes Gebot abgegeben hat; 2) die Höhe der Preislimits jeder Tranche; 3) die am vortägigen Spotmarkt ggf. unverkaufte Energiemenge.

Grundsätzlich plädieren wir eine Unterscheidung zwischen der Transparenz über die Anwendung von Preislimits und der Transparenz über die Höhe der Limits. Aus Sicht von EPEX Spot und EEX sollte auf detaillierte Informationen über die Höhe von Limits verzichtet werden, da dies insbesondere im Widerspruch zu den Grundsätzen des anonymen Handels an einer Börse steht. Zu einer verbesserten Transparenz und Nachvollziehbarkeit würden aus unserer Sicht die nachträgliche Veröffentlichung der Stunden ausreichen, in denen von den ÜNBs Limits verwendet werden.

Eine weitere Möglichkeit für eine verbesserte Transparenz könnte die Veröffentlichung der erwarteten Einspeisung aus erneuerbaren Energien für den Folgetag vor der Day-ahead Auktion darstellen. Dabei sollten die Prognosedaten veröffentlicht werden, welche die ÜNBs als Grundlage für die Vermarktung nutzen, um Informationsasymmetrien zwischen den Marktteilnehmern vorzubeugen.

### **3. Grenzkuppelstellen**

*Wie stellt sich die Situation aktuell an den Grenzkuppelstellen dar?*

Grenzkuppelstellen sind elementar für die Integration der europäischen Strommärkte. Da historisch bedingt oftmals nicht ausreichend Übertragungskapazitäten vorhanden sind und somit Engpässe den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigen, ist der Netzausbau insbesondere an Grenzkuppelstellen notwendig.

Um eine optimale Engpassbewirtschaftung zu erreichen und den grenzüberschreitenden Handel voranzutreiben ist eine marktbasierende Zuteilung der Engpasskapazitäten erforderlich. Dies wird durch Market Coupling nur teilweise erreicht: Zwar werden Kapazitäten optimal ausgelastet, die Zuteilung von Kapazitäten erfolgt aber (unnötigerweise) durch ein Monopol seitens der Übertragungsnetzbetreiber. Als effizientere Alternative sehen wir eine wettbewerblich ausgestaltete Vergabe über verschiedene Plattformen, z. B. Börsen (Siehe hierzu ebenso Punkt I. 5. Sonstiges).

Da die Genauigkeit von Prognosen über die Netzauslastung mit abnehmendem Prognosehorizont zunimmt, sollte die Engpassbewirtschaftung möglichst kurzfristig erfolgen. Hierfür sind geeignete Modelle insbesondere für den Intradayhandel und den Regelenergiemarkt zu entwickeln. Eine Einschränkung des Day Ahead-Marktes aufgrund von prognostizierten Engpässen für den Folgetag ist nicht zielführend.

### **4. Netzregelverbund**

*Wie sehen Ihre Erfahrungen mit dem Netzregelverbund aus? Gibt es möglicherweise regulatorischen Nachbesserungsbedarf?*

Hierzu kann sich EEX aufgrund überwiegend technischer Aspekte nicht detailliert äußern. Dennoch begrüßen wir die Kooperation der ÜNBs im Netzregelverbund, die dazu beiträgt, ein Zerfallen der jetzt einheitlichen Preiszone Deutschland/Österreich in die einzelnen Regelzonen zu verhindern. Gegebenenfalls ist eine Erweiterung des Netzregelverbundes auf angrenzende Regelzonen sinnvoll und sollte geprüft werden.

Ein Zerfallen der einheitlichen deutsch-österreichischen Preiszone stellt eine Gefahr für den Großhandelsmarkt und dessen einheitliche Preisbildung durch Aufteilung der Liquidität auf mehrere Marktgebiete dar. Ein einheitlicher Großhandelspreis für Deutschland/Österreich, der als Preisreferenz für den Terminmarkt, die OTC-Märkte sowie andere Länder dient, wäre gefährdet. In diesem Zusammenhang könnte die An-

wendung nationaler gesetzlicher Vorgaben, wie bspw. die Vermarktung von EEG-Energiemengen gemäß AusglMechV, beeinträchtigt werden. Zudem könnte sich Anpassungsbedarf bei vorhandenen Bilanzierungs- und Ausgleichsprozessen und damit Aufwendungen bei den Netzbetreibern ergeben.

## 5. Sonstiges

*Welche (weiteren) Problemfelder der Regulierung bestehen aus Ihrer Sicht auf den Märkten der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom.*

Zwar haben sich alle beteiligten Marktteilnehmer und politischen Institutionen bspw. mit dem Konzept der European Regional Initiatives (ERI) und diversen Marktkopplungsprojekten in die Integration eingebracht. Die vollständige Integration der Europäischen Energiemärkte – insbesondere ein einheitlicher europäischer Marktpreis – ist noch immer nicht Realität. Ein aus unserer Sicht wesentlicher Grund dafür ist die ausschließliche Konzentration auf Market Coupling. Dabei ist einer Monopolstruktur mit nur marktähnlicher Preisermittlungsmethodik der Vorzug gegenüber reinen marktbasierten Mechanismen wie expliziten Auktionen gegeben worden.

Market Coupling in seiner heutigen Form ermöglicht zwar ein (begrenzt) effizientes Management von Engpässen. Das gilt allerdings nicht für handelbare Kapazitäten, da der Zugang zu Grenzkapazitäten ausschließlich über die Übertragungsnetzbetreiber und damit monopolisiert erfolgt. In den laufenden Projekten hat sich insbesondere eine mangelnde Abgrenzung der Rollenverteilung zwischen ÜNBs und Börsen und damit zwischen Regulierung monopolistischer Strukturen (Netze) einerseits und marktbasierendem Handel bzw. Vergabeverfahren andererseits als Hemmnis erwiesen.

### **ELIX – der europäische Stromindex**

EPEX Spot und EEX gehen einen Schritt weiter auf dem Weg zu einem integrierten europäischen Strommarkt indem sie den europäischen Stromindex ELIX berechnen und veröffentlichen. Der ELIX entspricht dem engpassfreien Marktpreis der Marktgebiete Deutschland/Österreich, Frankreich und Schweiz. Indem der ELIX zeigt, welcher Preis sich ohne Engpässe einstellt, verdeutlicht er den zusätzlichen Nutzen, der durch eine zunehmende Marktintegration erzielt werden kann. Seit dem 18. Oktober wird der ELIX täglich für den nächsten Tag berechnet und auf den Internetseiten von EPEX Spot und EEX veröffentlicht (weiteres Informationsmaterial zum ELIX haben wir dieser Stellungnahme beigelegt).



## II. Vor- und nachgelagerte Märkte der Netzebene

### 1. Markteintrittsbarrieren

*Gibt es Ihrer Meinung nach mögliche Barrieren bzgl. des Baus zusätzlicher Kraftwerke in Deutschland? Wenn dem so ist: Wie ließen sich diese Barrieren ausräumen oder überwinden?*

Als kritischen Faktor erachten wir die Planungssicherheit solcher Investitionsvorhaben. Insbesondere die Setzung und die Stabilität politischen Rahmenbedingungen sind von großer Bedeutung. So können politische Unsicherheiten Hemmnisse für notwendige Infrastrukturinvestitionen sein. Ähnliches gilt für den Netzbereich, wo zudem regulatorische Unsicherheiten bestehen können.

Zudem können lang dauernde Genehmigungsverfahren sowie die fehlende Akzeptanz und Unterstützung in der Bevölkerung Investitionsvorhaben beeinträchtigen. An dieser Stelle sollten alle Beteiligten von der Politik über Regulierung bis hin zu den Unternehmen zukünftig noch besser zusammenarbeiten, um die Notwendigkeit und Vorteile neuer Infrastrukturen verständlicher zu erläutern.

### 2. Marktüberwachungsstelle

*Wie beurteilen Sie die von der Bundesregierung geplante Einrichtung einer Marktüberwachungsstelle für den Stromgroßhandel? Welche Erwartungen verbinden Sie damit?*

Grundsätzlich begrüßen wir die von der Bundesregierung angekündigte Einrichtung einer Marktüberwachungsstelle (MÜS) für die Energiemärkte – insbesondere vor dem Hintergrund der Einbeziehung des bislang eher intransparenten und nicht beaufsichtigten außerbörslichen OTC-Bereichs. Dagegen ist eine Marktüberwachung an der Börse bereits heute durch die Handelsüberwachungsstelle üblich.

Für die EEX stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

#### **a) Koordination mit europäischen Initiativen**

Aktuell erarbeitet die EU-Kommission (Generaldirektion Energie) einen Gesetzesvorschlag für einen maßgeschneiderten Regulierungsrahmen für die Energiemärkte, der für November erwartet wird. Die Ankündigungen und die erfolgte Konsultation seitens der EU-Kommission legen nahe, dass auch auf europäischer Ebene die Einrichtung

eines Market Monitorings verfolgt wird. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als notwendig, die Weiterentwicklung von Aufsicht, Regulierung und Transparenz der Energiemärkte nicht nur national zu betrachten, sondern mit etwaigen europäischen Initiativen abzustimmen, um insbesondere unnötigen Aufwand für die Marktteilnehmer, wie bspw. Doppelstrukturen bei Meldungen, zu vermeiden.

Der Verband der Europäischen Strombörsen EuroPEX hat sich ausführlich zu den Vorschlägen der EU-Kommission im Rahmen eines Konsultationsverfahrens geäußert. Die Stellungnahme – die von der EEX uneingeschränkt geteilt wird – finden Sie als Anhang beigelegt.

### **b) Einbeziehung bereits bestehender Infrastrukturen**

Bereits heute sind eine Vielzahl von Daten bei EEX und EPEX Spot vorhanden. Auf diese sowie auf das Know-how und die Erfahrung sollte zurückgegriffen werden:

- Handelsdaten der EEX für den Terminmarkt Strom, den Spot- und Terminmarkt Gas, den Spot- und Terminmarkt für Emissionsrechte und den Terminmarkt für Kohle sowie Informationen zum OTC-Clearing registrierter Geschäfte.
- Strom Spotmarkt-Daten der EPEX Spot.
- Erzeugungsdaten entsprechend der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten laut Congestion Management Guidelines (CMG) und BMWi-Liste sowie weitere freiwillige Daten auf der EEX Transparenzplattform „Transparency in Energy Markets“.

Aus unserer Erfahrung empfiehlt es sich zudem, auf Erfahrungen Anderer zurückzugreifen, insbesondere was Standards und Datenformate betrifft. Es ist grundsätzlich effizienter, vorhandene Strukturen zu nutzen und ggf. anzupassen als etwas Neues zu schaffen.

### **c) Exkurs: EEX-Transparenzplattform**

In Deutschland können wir nach einem Jahr EEX-Transparenzplattform eine sehr positive Bilanz im Bereich der Fundamentaldatentransparenz ziehen. Die Transparenzplattform für Erzeugungs- und Verbrauchsdaten ([www.transparency.eex.com](http://www.transparency.eex.com)), die die EEX zusammen mit den vier deutschen ÜNBs Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG, TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH in intensiver Zusammenarbeit mit den Verbänden BDEW, VKU, VIK und der BNetzA sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ins Leben gerufen hat, hat sich im ersten Jahr ihres Bestehens etabliert. Die Zugriffszahlen auf die Plattform zeigen: Das Ziel, über die Nachvollziehbarkeit der Marktpreisbildung das Vertrauen von Öffentlichkeit und Marktteilnehmern in die Märkte zu stärken, ist bei den Marktteilnehmern, den Regulatoren, der Politik und der interessierten Öffentlichkeit auf positive Resonanz gestoßen.

Die EEX-Transparenzplattform sollte in Überlegungen auf nationaler (z. B. die Diskussion zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle) sowie auf europäischer Ebene (z. B. die Diskussion, ob eine zentrale europäische Plattform zu Fundamentaldaten im Strombereich bei ENTSO-E angesiedelt werden soll) einbezogen werden.

EuroPEX, der Verband der europäischen Strombörsen, hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, bereits bestehende Transparenzplattformen – betrieben z. B. durch Nord Pool oder EEX – zu harmonisieren (die entsprechende Stellungnahme finde Sie im Anhang). Dem Wunsch – vor allem der Händler – für ganz Europa einheitliche und vergleichbare Fundamentaldaten zu erhalten, wird damit nachgekommen. Gleichzeitig stellt die Harmonisierung eine effiziente Alternative zu einer einzigen, neu zu schaffenden, zentralen Transparenzplattform dar. Mit der Meldung auf harmonisierte Plattformen sollte die gesetzliche Meldepflicht der Kraftwerksbetreiber bzw. der regionalen Übertragungsnetzbetreiber erfüllt sein.

Vorstellbar ist, dass mit anderen Transparenzplattformen ein gemeinsames Internet-Portal eingerichtet wird. Die Verantwortung für den Betrieb liegt jedoch bei den originären Plattformbetreibern. Eine Markttransparenzstelle für Deutschland könnte dann z. B. direkten Zugriff auf diese Plattformen haben, ohne sich selbst um den Betrieb derselben kümmern zu müssen. Im Rahmen der Regulierung müsste ggf. festgelegt werden, welche Daten durch die meldenden Unternehmen – über die bestehende Veröffentlichungspraxis hinaus – bereitgestellt werden müssten. Diese können z. B. blockscharf und nicht anonymisiert sein. Sollte die Veröffentlichung auf der Transparenzplattform von der Meldung der Daten abweichen müssen, so übernimmt die EEX als Betreiberin der Plattform die Aufgabe, die Daten zu anonymisieren und zu aggregieren. Das ist heute bereits gelebte Praxis.

Folgende weitere Vorteile ergeben sich aus dem Ansatz harmonisierter Plattformen:

- Kraftwerksbetreiber müssen keine neuen Melderstrukturen etablieren,
- IT-Infrastruktur existierender Transparenzplattformen wird weiter genutzt,
- Laufende Erweiterungs- und Harmonisierungsprozesse können weiter vorangetrieben werden,
- Verantwortung für den Betrieb der Plattform obliegt einem neutralen Plattformbetreiber, der selbst keine eigenen Handelsinteressen hat und der im Normalfall bereits über viele Jahre Erfahrung mit der Veröffentlichung von Kraftwerksdaten verfügt.

#### **d) Trennung zw. Aufsicht und Transparenz**

Einer Marktüberwachungsstelle sollte ausschließlich Aufsichtsfunktionen übernehmen; eine Veröffentlichung von Daten sollte nicht stattfinden. Die notwendige öffentliche Transparenz wird dagegen durch Börsen sichergestellt.

#### **e) Verpflichtung zur Datenmeldung**

Aus EEX-Sicht sollte die Verpflichtung zur Meldung von Daten an die MÜS immer beim Handelsteilnehmer liegen. Insbesondere in Hinblick auf die Einbeziehung des OTC-Bereichs erscheint dies sachgerecht. Die Börse könnte aber im Auftrag ihrer Handelsteilnehmer die Meldung von Handelsdaten an die zuständige Stelle übernehmen.

#### **f) Marktplatzaufsicht anstatt Marktteilnehmeraufsicht**

Mit der Ansiedlung der MÜS beim Bundeskartellamt (BKartA) ist zu erwarten, dass die rechtliche Grundlage beim Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) liegen wird. Nach der bisherigen kartellrechtlichen Praxis würde dies bedeuten, dass nur marktbeherrschende Unternehmen Ziel der Marktüberwachung wären. Das ist aus unserer Sicht unzureichend, um die tatsächliche Struktur der Großhandelsmärkte für Strom und Gas zu erfassen. Beispielsweise erscheint uns fraglich, inwieweit nicht-deutsche Handelsteilnehmer, die gleichwohl auf dem deutschen Markt aktiv sind, mit in die Betrachtung einbezogen werden.

### **3. Wechselverhalten**

*Wie gestaltet sich die Wechselbereitschaft auf den Endkundenmärkten? Wie unterscheiden sich Haushalts- und Gewerbekunden in ihrem Wechselverhalten? Funktionieren die Wechselprozesse nach Ihren Erfahrungen einwandfrei oder gibt es Probleme beim Übergang?*

Trotz insgesamt gut funktionierender Wechselprozesse und ausreichend zur Verfügung stehender Informationen für Kunden ist die Wechselquote nach wie vor als eher gering einzuschätzen.

#### **4. Rekommunalisierung**

*Sind Sie der Auffassung, dass die in den vergangenen Monaten thematisierte vermehrte Rückführung der Energieversorgung in kommunale Hand einen Trend darstellt? Welche Motive sind damit Ihrer Meinung nach verbunden?*

Ob es sich hierbei um einen Trend handelt, kann die EEX nicht absehen. Offen bleibt hingegen, wie sich Rekommunalisierungsvorhaben auf den Energiehandel auswirken werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass kommunale Unternehmen die Entwicklung des Handels unterstützen – ob dies so sein wird, bleibt vorerst jedoch abzuwarten.

### **III. Internationale Aspekte**

*Wie beeinflussen die Wettbewerbssituation in anderen europäischen Staaten und die dortige Energiepolitik das Wettbewerbsgeschehen in Deutschland?*

Der deutsche Strommarkt kann nicht isoliert betrachtet werden. Faktisch gibt es auf Großhandelsebene keinen nationalen deutschen Markt mehr. Deutschland ist mit einer Vielzahl seiner Nachbarländer bereits in solchem Maß verbunden, so dass den Wettbewerbssituationen in anderen EU-Staaten durchaus sehr starker Einfluss zukommt.

### **IV. Smart Grid, Smart Metering und Erneuerbare Energien**

#### **1. Smart Grid, Smart Metering**

*Wie sehen Sie die Entwicklung im Hinblick auf Smart Metering und Smart Grids in den nächsten Jahren? Wo sehen Sie möglichen Nachbesserungsbedarf bestehender Rahmenbedingungen?*

Hierzu kann die EEX im Detail keine Bewertung vornehmen.

Ein Hinweis, dass es bereits heute „smarter“ Agieren auf den Energiemärkten gibt, ist das Verhalten der Nachfrageseite auf den Großhandelsmärkten in Zeiten hoher Einspeisemengen von EEG-Energie. Wie bereits unter Punkt I. 2. ausgeführt, können Industrieunternehmen verstärkt auf der Nachfrageseite auftreten, um ihren Strombedarf direkt an der Börse zu decken; ebenso können Stromvertriebsunternehmen statt des Betriebs konventioneller Kraftwerke als Käufer an der Börse agieren.

## **2. Erneuerbare Energien**

*Wo sehen Sie Verbesserungspotentiale der bestehenden Rechtslage zu Erneuerbaren Energien?*

Die bestehenden Vorgaben des EEG mit vorrangiger Einspeisung und garantierter Vergütung sorgen für eine nicht-nachfrageorientierte Produktion von Erneuerbare Energiemengen. Aus unserer Sicht ist das jedoch mit einer wettbewerblichen Preisbildung am Markt für elektrische Energie dauerhaft nicht vereinbar. Wir sind daher der Auffassung, dass die Vorgaben des EEG aufgrund der erheblich gestiegenen installierten Erzeugungskapazität von EEG-Anlagen reformiert und marktorientiert gestaltet werden müssen.

## **V. Laufzeitverlängerung deutscher Atomkraftwerke**

*Wie beurteilen Sie die von der Bundesregierung angedachte Laufzeitverlängerung deutscher Atomkraftwerke? Was halten Sie von der Idee einer „Versteigerung der Laufzeiten“, d. h. dass in einer Auktion die Lizenzen zum zeitweiligen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke versteigert, die Zusatzgewinne der Stromerzeuger dadurch abgeschöpft werden und die Einnahmen der öffentlichen Hand zu Gute kommen? Haben Sie hierzu mögliche Alternativvorschläge?*

In ihrer neutralen Position als Börse kann sich die EEX hierzu nicht äußern.